

Satzung des Vereins

Frühchenverein „Federleicht“

Verein zur Förderung von Frühgeborenen und deren Eltern an der Kinderklinik Worms

<i>§ 1 Name und Sitz</i>	2
<i>§ 2 Zweck des Vereins</i>	2
<i>§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen</i>	3
<i>§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge</i>	4
<i>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</i>	4
<i>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	5
<i>§ 7 Vorstand</i>	5
<i>§ 8 Mitgliederversammlung</i>	7

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Frühchenverein „Federleicht“

Verein zur Förderung von Frühgeborenen und deren Eltern an der Kinderklinik Worms e.V.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Worms
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein: Frühchenverein „Federleicht“

Verein zur Förderung von Frühgeborenen und deren Eltern an der Kinderklinik Worms e.V.

hat den Zweck, während der stationären Behandlung in der Kinderklinik des Stadtkrankenhauses Worms und auch nach der Entlassung die Situation von Frühgeborene und deren Familien zu verbessern, insbesondere durch:

- die Beratung und Betreuung von Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten von Frühgeborenen, kranke Neugeborenen und Risikokindern
- **die Betreuung von Kindern deren Geschwister zur Behandlung in der Kinderklinik Worms sind, während der Besuchszeiten der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten**
- Förderung von Langzeitkontakten unter betroffenen Eltern
- Information, Diskussion und Austausch von Eltern und beteiligten Berufsgruppen
- Durchführung von Veranstaltungen, die am gesamten Betroffenenkreis zugute kommen

- Verbesserung der Situation von Frühgeborenen, kranken Neugeborenen und deren Familien auf der Frühgeborenenstation
- Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Früh- und Neugeborenenintensivstation der Kinderklinik des Stadtkrankenhauses Worms
- Unterstützung und Förderung der Fort- und Weiterbildung des pflegerischen und ärztlichen Personals
- Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und Familien sowie über die Gefahren des „Plötzlichen Kindstodes“
- Förderung der Nachbetreuung ehemals intensivmedizinisch behandelter Kinder nach ihrer Entlassung aus der intensivmedizinischen Behandlung und Beobachtung

§ 3

Gemeinnützigkeit und Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige *Zwecke im Sinne* des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als *Mitglied* keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall. steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den “Förderverein des Stadtkrankenhauses Worms gGmbH“, ersatzweise bei dessen Nichtbestehen an die Stadt Worms, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vorgenannten Vereins nach § 2 von dessen Satzung bzw. bei der Stadt Worms unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Vorschriften zu verwenden hat.

§ 4***Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge***

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Personen, die sich um die angestrebten Ziele des Vereins besonders und in selbstloser Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied — mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag ganz oder teilweise Beitragsbefreiung gewähren. Sind mehrere natürliche Personen aus einer Familie Mitglieder des Vereins, so ist von diesen als Jahresbetrag nur einen ermäßigten Familienbeitrag zu zahlen, auch dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5***Beginn und Ende der Mitgliedschaft***

1. Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod eines Mitglieds
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person
 - c) durch Austritt aus dem Verein; der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erfolgen
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein; ein solcher kann nur bei schweren und nachhaltigen Verstößen gegen die Satzung oder den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins erfolgen; über den Ausschluss entscheidet, ***vorbehaltlich der Regelung unter e)***, die Mitgliederversammlung nach Anhörung der auszuschließenden Person mit einfacher Mehrheit.
 - e) ***durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.***

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein ist die Rückzahlung von Beiträgen ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte

- a) Alle volljährigen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- d) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die darüber hinaus jedem vom Vereinszweck Betroffenen offen stehen.

2) Pflichten

Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) das Vereinseigentum (z.B. **Einrichtungen, Sachgegenstände**, Bücher) schonend zu behandeln,
- b) den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag bis zur angegebenen Fälligkeit zu entrichten,
- c) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, **dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin**. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Der (erweiterte) Vorstand besteht aus dem unter Ziffer 1 vorgenannten Vorstand sowie bis zu 9 weiteren Beisitzern. Einer dieser Beisitzer ist **der/die Leiter/Leiterin** der Kinderklinik als geborenes Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung **der/die**

stellvertretende Leiter/Leiterin der Kinderklinik. Die *bis zu acht* weiteren Beisitzer werden zusammen mit dem Vorstand gemäß Ziffer 1 gewählt.

3. Der/die Vorsitzende soll nach Möglichkeit ein betroffener Elternteil sein. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin soll nach Möglichkeit Angehörige(r) einer Berufsgruppe sein, die sich mit der Frühgeborenproblematik befasst. Von den acht zu wählenden Beisitzern soll nach Möglichkeit eine Person aus dem pflegerischen Dienst und eine Person aus dem ärztlichen Dienst stammen.
4. Die Wahlperiode beträgt für sämtliche Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit noch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen; bis zum Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied.
5. Der (erweiterte) Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung *des/der Vorsitzenden* oder des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in wenigstens zwei weitere Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, ersatzweise vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet wird.
9. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten. Ihm obliegt die satzungsgemäße Führung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8***Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
3. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt durch einfachen Brief *oder per E-Mail* an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins (auch Ehrenmitglieder). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal drei fremde Stimmen vertreten.
5. Wahlen und sonstige Abstimmungen sind offen durchzuführen, es sei denn, dass mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl/Abstimmung verlangt.
6. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
7. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt jedoch nicht für Abstimmungen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit denselben vorgenannten Punkten der Tagesordnung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

9. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Zum Zweck der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung *einene/e* Kassenprüfer/in der/die nicht dem Vorstand angehört. Wenn ein/e Kassenprüfer/in bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
11. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Worms, den 06.11.2006